

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

entsprechend verschiedene Vorschriften. Doch bestand seit dem 16. Jahrhunderte einigermassen Einheitlichkeit in allerdings recht wenigen Faktoren, die durch das Konzil zu Trient geschaffen wurde, während vor dieser Zeit Zweck und Einrichtung der niederen Schulen in den österreichischen Ländern keinerlei Einheitlichkeit nachweisen lassen.

Von den Konzilsbeschlüssen, die Volksschule betreffend, ausgehend, werden jene größeren Schulordnungen gebracht, die auf diesen Beschlüssen beruhen und nach denen sich die österreichische Volksschule bis in die Theresianische Zeit fort entwickelte; sie beeinflussten naturgemäß das erste Reichsgesetz aus dem Jahre 1774.

Die Beschränktheit des Raumes, der zur Verfügung steht, verhindert eine Heraushebung aller jener Gesezteile, welche die letztere Tatsache erweisen und muß dies dem Leser überlassen bleiben.

Aus dem gleichen Grunde mußte eine Beschränkung auf jene Gesezteile platzgreifen, die einen weiteren Wirkungskreis hatten. Gesezte für einzelne Schulorte oder jene der vorreformatorischen Zeit sind für ein zweites Bändchen in Aussicht genommen.

Bekanntlich suchte das Konzil von Trient 1545—1563 den Einfluß der entwickelten protestantischen Elementarschule zu beseitigen, indem es das katholische Schulwesen hob. Die diesbezüglichen Konzilsbeschlüsse waren maßgebend für Synoden, welche praktisch durchführbare Anleitungen und Vorschriften schufen, auf Grund deren wieder Schulordnungen für größere Gebiete entstanden, welche die Theresianische Reform beeinflussten. Für die österreichischen Kronländer kommen zwei Synoden in Betracht: die von Salzburg 1569 und die von Prag 1605; erstere für die Alpen-, letztere für die Sudetenländer. Die Salzburger Synode unter dem Fürsterzbischof Jakob Freiherrn von Kuen-Belasy stellte folgende Forderungen:

„Der Domscholastikus stelle fromme, gelehrte und tätige Lehrer auf, wache über sie und die Schüler, besonders über die Präbendisten. Er achte, daß sie nicht etwa gefährliche Bücher lesen.